

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LXVI. Von denen so in offen und verschlossenen Güthern Schaden thun.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. LXVI.

Von denen so in offnen und verschlossenen Güttern Schaden thun.

**W**ann einer bey nächtlicher Weil einem in ein verschlossen Guth steigt / oder darein bricht / und Ihme das Obs überschüttelt / abbreche / oder sonst in andere Weeg Schaden zufügte / und sich das mit Wahrheit befunde / solle Uns zur Pön verfallen seyn / zehen Pfund Heller.

So es aber bey Tag beschicht / soll Er das büßen mit drey Pfund Heller / und soll mezniglich schuldig seyn / das bey dem Eynd anzuzeigen.

Sonst anderen Feld- Ruegungen damit nichts benommen / so ein Fleck dasselb bishero im Brauch gehabt / und nicht tweniger dem so Schaden zugefügt / denselben zu widerlegen schuldig seyn / doch twollen Wir Uns vorbehalten haben / wo der Schad so gefährlich /

E ij

und

und freventlich beschēhe / einem Jeden darun-  
für Recht zu stellen / und beklagen zu lassen /  
alles nach der Person / und Gestalt der Sa-  
chen.

Damit aber ein Jeder desto mehr gewar-  
net / so befehlen Wir allen / und jeden Unse-  
ren Ober- und Under- Amptleuthen ernst-  
lich / und wöllen / daß Sie auff solche Bueben /  
so Tag / und Nacht Schaden zufügen / ein  
fleissig Auffsehen haben / und wo Sie derselbi-  
gen ein erfahren / und betretten darauff Sie  
gewisse / und gute Kundschafft machen sollen /  
die gefänglich annemmen / und der Sachen  
gemäß straffen wie oben angezeigt / oder mit  
dem Rechten.

Es soll auch niemand dem anderen sein  
Zaum / oder Zillen abbrechen / noch hinweg  
tragen / bey Straff fünff Pfund Heller / und  
nichts desto weniger das gebrochen Zill / o-  
der Zaum wider zu machen schuldig sey.

Wir wöllen auch gehabt haben / daß in  
allen

allen Unseren Flecken / jeder Ämpter sonder's  
 Feld = Schützen bestellt / auff die Feld = Mar-  
 cken ein Auffsehens zu haben / damit gemeiner  
 Schad fürkommen / und was also ein Schütz  
 erziegt / was Straffen Uns gehören Unsere  
 Amptleuth selbigen einziehen sollen.



Tit. LXVII.

Von den Tauben.

Dem / es soll ein Jeder seine Tauben in  
 den dreien Saathen zu Korn / Habern /  
 und Hanffsamen / allwegen drey Wochen ein-  
 sperren / bey Verbott ein Pfund / und fünf  
 Schilling / davon die fünf dem Statt- Knecht/  
 Feld- Schützen / und Amptleuthen in Ämptern  
 gehören sollen / daß die so fleißiger Auf-  
 sehens haben.